

Tennis-Club „Schwarz-Weiß“ von 1933 e.V.

Erlenstraße 85, 28199 Bremen

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Tennis-Club „Schwarz-Weiß“ von 1933 e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter der Nummer 2977 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist insbesondere die gemeinsame Pflege, Förderung und Verbreitung des Tennissports auf gemeinnütziger Grundlage.
- (2) Der Tennis-Club „Schwarz-Weiß“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag und die Anerkennung der Vereinssatzung. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorlegen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird dem Antragsteller schriftlich per E-Mail oder Brief mitgeteilt. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags brauchen dem Betreffenden die Gründe, welche zur Nichtaufnahme geführt haben, nicht mitgeteilt zu werden.
- (2) Die Mitgliedschaft kann auch als passives Mitglied beantragt werden. Die Nutzung der Tennisplätze des Vereins ist passiven Mitgliedern nur gegen eine Gastspielergebühr (§5 Abs. 3 und 4) möglich.
- (3) Ein Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft kann nur mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. **Die Änderung muss schriftlich erfolgen und spätestens am 30.11. beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.**
- (4) Ein Wechsel von der passiven in die aktive Mitgliedschaft ist mit sofortiger Wirkung möglich. Unter sinngemäßer Anwendung von § 5 Abs. 2 sind die erhöhten Mitgliedsbeiträge ggf. anteilig zu erheben.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Mitglieder können dem Vorstand die Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenmitglied vorschlagen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung dem Vorstand einzureichen. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder verliehen werden, die sich durchlangjährige Vereinszugehörigkeit und große Leistungen ausgezeichnet haben. Nichtmitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, wenn sie sich

durch uneigennützigem Einsatz und ihr Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise Verdienst erworben haben.

Ehrenmitglieder, die gleichzeitig Vereinsmitglieder sind, haben alle Rechte eines normalen Mitglieds, sind aber von den Pflichten befreit. Ehrenmitglieder, die nicht Mitglied des Vereins sind, haben keine Vereinsrechte, können aber am Vereinsleben teilnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. **Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und spätestens am 30.11. beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.** Etwaige Verbindlichkeiten des Ausscheidenden gegenüber dem Verein bleiben bestehen.
- (3) Mitglieder, die mindestens 3 Monate mit Beiträgen, Gebühren oder Umlagen rückständig sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn erfolglos gemahnt worden ist.
- (4) Mitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung wird dem Mitglied unter Angabe der Ausschlussgründe schriftlich mitgeteilt.
- (6) Dem Verein gehörende Sachen, die sich im Besitz des Mitglieds befinden, sind mit Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 5 Beiträge und sonstige Verpflichtungen der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dies sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag) sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen). Außerdem können Aufnahmegebühren erhoben werden.
- (2) Mitglieder, die im Laufe eines Jahres in den Verein eintreten, zahlen Mitgliedsbeitrag und Umlagen für das Eintrittsjahr anteilig. Einzelheiten hierzu regelt die Beitragsordnung.
- (3) Für die Nutzung der Tennisplätze werden von Mitgliedern Gastspielergebühren erhoben, wenn die Tennisplätze des Vereins
 - a) von passiven Mitgliedern oder
 - b) von aktiven Mitgliedern aus persönlichen Gründen gemeinsam mit Nichtmitgliedern (Gastspielern) genutzt werden.
- (4) Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags, der Gastspielergebühren und eventueller Aufnahmegebühren werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt.
- (5) Eine Beitragserhöhung ist rückwirkend ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sie beschlossen wird, zulässig. Eine Umlage ist für das Jahr in dem sie beschlossen wird zu leisten.
- (6) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (7) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, können Beiträge und Umlagen für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen oder gestundet werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (8) Für Zahlungsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- (9) Die Benutzung der Tennisanlage ist erst nach Zahlung der fälligen Beiträge und Umlagen gestattet.
- (10) Jedes aktive Vereinsmitglied leistet ab Vollendung des 16. Lebensjahres im Verlaufe des Jahres nach Vorgabe des Vorstands für den Verein Arbeitsstunden. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird in die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung aufgenommen.
- (11) Für den Fall, dass die Arbeitsleistung tatsächlich nicht erbracht wird, besteht die Verpflichtung, die Arbeitsleistung durch Zahlung eines Geldbetrages pro Arbeitsstunde abzulösen. Die Höhe dieses Ablösebetrages pro Stunde wird von der Mitgliederversammlung ebenso beschlossen wie eine Altersgrenze, ab der keine Arbeitsstundenmehr zu leisten sind.
- (12) Ehrenmitglieder (§ 3 Abs. 5) sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 Personen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),
 - c) dem Platzwart,
 - d) dem Rechnungsführer.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören
 - a) der Schriftführer,
 - b) der Jugendwart,
 - c) der Sportwart,
 - d) der Medienwart und
 - e) der Vergnügungswartan.

Die Funktionen sollen grundsätzlich von Personen übernommen werden, die kein anderes Vorstandsamt ausüben.

- (4) Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden allein oder im Verhinderungsfall der Vorsitzenden durch den Rechnungsführer und den Platzwart gemeinsam. Im Rahmen seiner Aufgaben erhält der Rechnungsführer alleiniges Zeichnungsrecht für die geldlichen Belange des Vereins. Die Rechte der Vorsitzenden bleiben hiervon unberührt.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds mit entsprechender Funktion im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.
- (8) Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, werden dessen Aufgaben durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
- (10) (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
 (2) Bei Bedarf können Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 (3) Die Entscheidung nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
 (4) Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen stellen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
 (5) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
5. Aufstellung des Haushaltsplanes spätestens bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres,
6. Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts spätestens bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres,
7. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
8. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
9. Entscheidung über konkrete Projekte und Maßnahmen des Vereins,
10. Erlass einer Platz- und Spielordnung, in der der Spielbetrieb geregelt wird.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Sitzung nach Bedarf, mindestens jedoch alle 8 Wochen, ein. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung. Eine Sitzung des Vorstandes muss stattfinden, wenn dies von der Hälfte seiner Mitglieder verlangt wird.

- (3) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren ausdrücklich widerspricht.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderen Stellen der Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere
 - a) Bestimmung der Richtlinien für Projekte und Förderungsmaßnahmen des Vereins
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Beiträge, der Gastspielergebühren sowie eventueller Umlagen und Aufnahmegebühren
 - f) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplanes
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese Mitgliederversammlung ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres spätestens bis zum 31. März einzuberufen.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin per E-Mail. Maßgeblich ist die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse besitzen oder von denen dem Verein keine E-Mail-Adresse bekannt ist, werden per Brief informiert. Der Brief wird ebenfalls spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin zur Post aufgegeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, müssen mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Im Falle der Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Jedes Mitglied hat, soweit es das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist oder ihnen gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Eine Abstimmung wird schriftlich und geheim durchgeführt, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von der Versammlung gewählt. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt. Um dieses Quorum festzustellen, ist der Vorstand verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern, diesen eine aktuelle Mitgliederliste mit Anschrift auszuhändigen. Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten §§ 10 und 11 dieser Satzung entsprechend.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und ehrenamtlich tätig sind. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die beiden Kassenprüfer werden zeitversetzt für den Zeitraum von bis zu zwei Jahren so gewählt, dass in jedem Jahr grundsätzlich nur einer zu wählen ist. Die unmittelbar an die Amtszeit anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (3) Der Ersatz-Kassenprüfer darf in dieser Funktion wieder gewählt werden, solange er nicht als Kassenprüfer tätig geworden ist. Ist der Ersatz-Kassenprüfer als Kassenprüfer tätig geworden, gilt für ihn Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (4) § 7 Abs. 7 gilt für die Kassenprüfer und den Ersatz-Kassenprüfer entsprechend.

§ 15 Spielbetrieb

Der Spielbetrieb wird durch die Spiel- und Platzordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 16 Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.
- (2) Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Vereinsämtern und Vereinsaufgaben zu erleichtern, verpflichtet sich der Verein, diese Personen mit Amtsübernahme angemessen zu versichern. Hierdurch soll auch gewährleistet sein, dass eventuelle Schadenersatzansprüche des Vereins erfüllt werden können.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie Hansestadt Bremen, die es unmittelbar der Förderung des Tennissports zuzuführen hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 24.03.2014 und tritt zum 01.07.2014 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten erlischt die Satzung vom 01.01.2012

Hiermit wird gemäß § 71 Absatz 1 Satz 3 BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 24.03.2014 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.